

# Vogelschutz an Verkehrswegen – Methodenkritik an der Erstellung von Gutachten

## Ermessensspielräume in ornithologischen Fachgutachten mit Auswirkungen auf das UVP-Ergebnis bei Infrastrukturprojekten

Die RVS 04.03.13 (Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen, Vogelschutz an Verkehrswegen) wurde entwickelt, um bei hochrangigen Straßen- und Bahnprojekten eine weitgehende methodische Standardisierung und verbesserte Nachvollziehbarkeit vogelkundlicher Fachgutachten im Rahmen eines UVP-Verfahrens zu gewährleisten. In der praktischen Anwendung zeigt sich jedoch, dass methodenimmanente Schwächen der RVS Vogelschutz dem Fachgutachter allzu große Ermessensspielräume öffnen und sich damit maßgeblich auf die Trassenentscheidung im Vorprojekt und auf die abschließende Beurteilung der Umweltverträglichkeit auswirken.

Von Helwig Brunner und Elisabeth Hödl

### Inhaltsübersicht:

- A. Rechtsgrundlagen
- B. Bewertung von Lebensraumkomplexen
- C. Methodische Probleme
- D. Rechtliche Bedenken
  - 1. Verfassungsrechtliche Aspekte
  - 2. Verfahrensrechtliche Aspekte
- E. Conclusio

### A. Rechtsgrundlagen

Der Bau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken, Autobahnen und Schnellstraßen bedarf nach der UVP-RL<sup>1)</sup> einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die UVP-RL wurde in Österreich im UVP-G<sup>2)</sup> umgesetzt.<sup>3)</sup> In § 23a und § 23b UVP-G ist verankert, dass bei Bundesstraßen- und Eisenbahnvorhaben eine UVP nach dem dritten Abschnitt des Gesetzes durchzuführen ist.

Unter den Schutzgütern der belebten Natur, die im Rahmen der UVP hochrangiger Infrastrukturprojekte gutachterlich abzuhandeln sind,<sup>4)</sup> spielt die Vogelwelt eine wichtige Rolle. Ein Grund dafür ist, dass die wildlebenden heimischen Vogelarten durch die Bestimmungen der VSch-RL<sup>5)</sup>, die ihrerseits in die Naturschutzgesetze der Bundesländer implementiert sind, einen besonders weitreichenden Schutz genießen. Das vergleichsweise umfassende Wissen über Vögel und ihre flächendeckende Erfassbarkeit mittels gut eingeführter feldornithologischer Erhebungsmethoden sind weitere Gründe für den hohen Stellenwert dieser Tiergruppe in naturschutzfachlichen Eingriffsgutachten.

Die RVS 04.03.13 (Vogelschutz an Verkehrswegen) wurde als fachliche Grundlage für die Erstellung ornithologischer Gutachten im Rahmen von UVP-Verfahren bei Neu- oder Ausbauprojekten von Bundesstraßen

und Hochleistungs-Eisenbahnstrecken entwickelt und gilt als Handlungsvorschrift mit bindendem Charakter.<sup>6)</sup> § 1 Abs 1 UVP-G hält fest, dass die Feststellung der Auswirkungen eines Vorhabens „auf fachlicher Grundlage“ zu erfolgen hat; die RVS Vogelschutz versteht sich in diesem Sinn als „fachlich fundierte Grundlage für die Beurteilung“ von Infrastrukturprojekten. Der Detaillierungsgrad ihrer methodischen Vorgaben lässt erkennen, dass die RVS Vogelschutz darauf abzielt, eine weitgehende **Standardisierung des gutachterlichen Beurteilungsvorgangs** im Rahmen des Verfahrens zu gewährleisten.

### B. Bewertung von Lebensraumkomplexen

Um die Eingriffserheblichkeit und in weiterer Folge die Umweltverträglichkeit eines Projekts hinsichtlich des Schutzguts Vögel beurteilen zu können, ist es zunächst erforderlich, eine Bewertung des Ist-Zustands vorzunehmen, in dem sich die Vogelwelt des Vorhabensgebiets vor der Umsetzung des Projekts befindet. Diese Bewertung hat gemäß der RVS auf Basis definierter Raumeinheiten, sog **Lebensraumkomplexe**, zu erfolgen. Dem Vogelbestand jedes Lebensraumkomplexes

RdU 2009/3

UVP-G;  
Richtlinien und  
Vorschriften für  
das Straßen-  
wesen –  
RVS 04.03.13  
(Vogelschutz an  
Verkehrswegen)

VfGH 17. 6. 2008,  
V 312/08 va;  
VfGH 8. 6. 2006,  
V 4/06

Schutzgut Vögel;  
Lebensraum-  
komplexe;  
Bewertung des  
Vogelbestands;  
Trassenvarianten;  
Ermessens-  
spielraum

1) RL 85/337/EWG des Rates v 27. 6. 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl L 1985/175, 40.

2) Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl 1996/773 idgF.

3) Vgl § 23a Abs 1 Z 1 UVP-G für den Neubau von Bundesstraßen oder ihren Teilabschnitten. In Anh 1 sind diese Infrastrukturprojekte unter Z 9 und Z 10 genannt.

4) § 1 Abs 1 Z 1 lit a UVP-G; fachliche Herleitung der Schutzgüterauswahl: *Umweltbundesamt* (Hrsg), UVE-Leitfaden (2002).

5) RL 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (VSch-RL), ABl L 1979/103, 1.

6) *Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie*, 300.041/061-II/STALG/06 RVS, Umweltschutz 04.03.13 Vogelschutz an Verkehrswegen; vgl auch [www.fsv.at](http://www.fsv.at)

wird eine Wertstufe von keiner bis zu sehr hoher (überregionaler, gesamtstaatlicher) Bedeutung zugewiesen. Die Wertstufen sind im Bewertungsrahmen der RVS Vogelschutz anhand von sieben Einzelkriterien definiert, wobei ua das Auftreten von Vogelarten, die auf nationaler oder Bundeslandebene einer Gefährdungskategorie in einer Roten Liste<sup>7)</sup> zugeordnet sind, sowie die Populationsgrößen der im europäischen Betrachtungsraum gefährdeten Arten<sup>8)</sup> beurteilungsrelevant sind. An diese Bewertung des Ist-Zustands schließt die Beurteilung des Eingriffs an.

Verkürzt gesprochen hat der ornithologische Fachgutachter bei hochrangigen Infrastrukturprojekten damit folgende Arbeitsschritte zu absolvieren:

- Dokumentation und Bewertung des Ist-Zustands
  - Erhebung des Vogelbestands im Untersuchungsgebiet
  - Abgrenzung von Lebensraumkomplexen
  - Bewertung des Vogelbestands in den Komplexen (mittels 7 Einzelkriterien)
- Beurteilung des Eingriffs
  - Beurteilung des Eingriffsmaßes und Ableitung der Eingriffserheblichkeit
  - Beurteilung des Kompensationswerts von Maßnahmen und Ableitung der Resterheblichkeit
- Aussage über Trassenvarianten (Vorprojekt) bzw zur sektoralen Umweltverträglichkeit (UVE).

### C. Methodische Probleme

Hier setzt nun die fachlich-methodische Problematik der RVS Vogelschutz ein. Für die Abgrenzung von Lebensraumkomplexen existieren weder in der RVS noch im fachlichen Schrifttum verbindliche Vorgaben, sie kann entweder relativ kleinflächig (zB aufgrund der Raumnutzung einer Kleinvogel-Artengemeinschaft) oder auch großflächiger (zB nach dem Raumanspruch besonders bewertungsrelevanter Großvögel) erfolgen. Die Größe des zu bewertenden Lebensraumkomplexes bestimmt jedoch wesentlich mit, wie viele Vogelarten (und wie große Populationen der Arten) ihm zuzuordnen sind.<sup>9)</sup> So werden in einem großen Lebensraumkomplex die in der RVS definierten Schwellenwerte für die einzelnen Wertstufen sehr viel eher erreicht als in zwei kleineren. Allein aufgrund von Abgrenzungsvarianten, über die der Fachgutachter nach seinem Ermessen entscheidet, kann es daher zu **Bewertungsunterschieden im Ausmaß ganzer Wertstufen** auf der fünfteiligen Skala des Bewertungsrahmens der RVS kommen.

Ein weiteres Problem ergibt sich aus der Tatsache, dass die RVS Vogelschutz nur vage Definitionen für die Bezugsräume von Wertstufen anbietet. Das bedeutet, dass nicht verbindlich geklärt ist, was etwa unter örtlicher (mittlerer) oder regionaler (hoher) Bedeutung zu verstehen ist. Somit bleibt die Anwendung eines weiteren Kriteriums im Bewertungsrahmen der RVS, das sich auf den Artenreichtum und die biotoptypische Ausprägung (Repräsentanz) von Vogelgemeinschaften im örtlichen oder regionalen Bezugsraum bezieht, dem Ermessen des Gutachters überlassen. Dieser kann zB entweder ein ganzes Bundesland (wie in der RVS

exemplarisch vorgeschlagen) oder, fachlich sinnvoller, eine naturräumlich einheitliche Großlandschaft als regionalen Bezugsraum heranziehen. Auch hier können Bewertungsunterschiede im Ausmaß ganzer Wertstufen die Folge sein.

Von diesen Problemen bei der Beurteilung des Ist-Zustands sind alle Kriterien des Bewertungsrahmens der RVS betroffen. Auch bei den nachfolgenden Arbeitsschritten der Eingriffsbeurteilung setzen sich die Probleme sinngemäß fort, da auch hier die Definition der Skalenstufen auf Vogelbestandsgrößen in Lebensraumkomplexen sowie auf lokalen und regionalen Bezugsräumen aufbaut. Die zuletzt abzuleitenden Aussagen über zu präferierende oder auszuschneidende Trassenvarianten im Vorprojekt sowie über die sektorale Umweltverträglichkeit in der UVE werden durch die geschilderten Mängel der vorangegangenen Beurteilungsschritte maßgeblich beeinflusst.

## D. Rechtliche Bedenken

### 1. Verfassungsrechtliche Aspekte

Die Aufgabe eines Sachverständigen im Verwaltungsverfahren besteht darin, an der Feststellung entscheidungsrelevanter Sachverhalte mitzuwirken, indem er aus bestimmten Tatsachen, die bereits bekannt oder von ihm zu erheben sind, aufgrund seines besonderen Fachwissens Schlüsse auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen bestimmter – für die Beh entscheidungserheblicher – Umstände zieht. Der Sachverständige hat damit Wertungsgrundlagen für die Beh zu liefern.<sup>10)</sup>

Um Verfahren effizient abwickeln zu können und ihre Vergleichbarkeit zu sichern, sind methodische Vorgaben für – behördenexterne wie auch interne – Gutachter sinnvoll. Dabei ist darauf zu achten, dass diese Vorgaben zwar fachlicher Natur sind, aber keine normativen Inhalte aufweisen, dh ein Gesetz bindend auslegen. Sobald ein Leitfaden nicht nur als unverbindliche Handlungsanleitung für die Amtssachverständigen, sondern auch als Entscheidungsgrundlage für die Beh dient, steht ihr normativer Gehalt nach Ansicht des VfGH außer Frage.<sup>11)</sup>

Im österr Recht wird zwischen Verwaltungsverordnung und Rechtsverordnung unterschieden. Bei der Ersteren handelt es sich um allgemeine „generelle“ Weisungen, die Art 20 Abs 1 B-VG unterworfen sind und gem § 4 Abs 1 Z 2 BGBIG von der Publikationspflicht ausgenommen sind. Weisungen sind interne schriftliche oder mündliche Willensäußerungen, denen

7) Für Österreich: *Frühaufl*, Rote Liste der Brutvögel Österreichs (Aves) in: *Lebensministerium* (Hrsg), Rote Listen gefährdeter Tierarten Österreichs, Teil 1 (2005).

8) SPEC = Species of European Conservation Concern; vgl *Frans/Bommel*, Birds in Europe: Population Estimates, Trends and Conservation Status (2004).

9) Die fachliche Begründung hierfür liegt in der Arten-Areal-Beziehung; vgl *Banse/Bezzel*, Journal für Ornithologie H 125/3, 291 ff (1984).

10) Der Sachverständige hat sich also nicht zu Rechtsfragen zu äußern, das ist alleinige Aufgabe der Beh; vgl etwa VwGH 14. 6. 2005, 2004/02/0347; *Thienel*, Verwaltungsverfahrenrecht (2006) 195. Ferner ist es nicht Aufgabe von Sachverständigen, ein Projekt abzulehnen oder ihm zuzustimmen (VwGH 20. 9. 1994, 92/05/0132). Vgl auch *Hengstschläger/Leeb*, Kommentar zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz (2005) 545.

11) Vgl VfGH 17. 6. 2008, V312/08 ua.

ein imperativer Charakter eigen ist. Nach außen hin treten sie nicht in Erscheinung, sondern stellen im verwaltungsinternen Raum eine Interaktionsform zwischen vorgesetztem und nachgeordnetem Organ dar. Eine Rechtsverordnung andererseits ist eine von einer VwBeh im Bereich der Hoheitsverwaltung erlassene generelle außenwirksame Regelung. Es handelt sich dabei um eine an einen generellen Adressatenkreis adressierte verbindliche Norm; sie muss ihrerseits zu ihrer Gültigkeit gem Art 89 Abs 1 iVm Art 139 Abs 3 lit c B-VG kundgemacht werden. Ihre Bezeichnung ist unerheblich, sie kann auch als Erlass<sup>12)</sup> oder Leitlinie<sup>13)</sup> bezeichnet werden.

Entscheidend ist der normative Gehalt des Verwaltungsakts, der insb dann anzunehmen ist, wenn er das Gesetz bindend auslegt (und sich nicht etwa in einer bloßen Wiederholung des Gesetzestextes erschöpft<sup>14)</sup>) und für eine allgemein bestimmte Vielzahl von Personen unmittelbar Geltung beansprucht.<sup>15)</sup> Wesentlich ist, dass sie von einem hoheitlichen Imperativ getragen wird, der sich eben gerade nicht an Organwalter richtet, sondern auch an die übrigen Rechtsunterworfenen, im gegenständlichen Fall an die behördenexternen Fachgutachter. Rechtsgültig ist sie jedoch nur, wenn sie gem § 4 Abs 1 Z 2 BGBIG im BGBl kundgemacht wurde. Andernfalls ist sie als gesetzwidrig aufzuheben.

Dies zeigte sich erst jüngst in einem Erk des VfGH, in dem der GH den Verordnungscharakter von Teilen einer Leitlinie über die Zulässigkeit von Abwasserversickerungen in Kärnten feststellte.<sup>16)</sup> Die normativen Inhalte sah der GH in der Einschränkung des gesetzlichen Entscheidungsspielraums der Beh durch Festlegung der Unzulässigkeit einer vom Gesetz nicht ausgeschlossenen Maßnahme bei der Bewilligung bestimmter Anlagen. In der Leitlinie wurde die Unzulässigkeit einer vom Gesetz her nicht ausgeschlossenen Maßnahme verbindlich normiert (in diesem Fall von Abwasserreinigungsanlagen mit nachgeschalteter Versickerung oder Verrieselung in den Untergrund). Indem die in Prüfung gezogene Bestimmung eine von mehreren Abwasserbeseitigungsmöglichkeiten bindend vorschreibe und Ausnahmen davon nur in einem sehr eingeschränkten Ausmaß zulasse, werde in Wahrheit eine „neue Gestaltung der Rechtslage“ vorgenommen.<sup>17)</sup>

Soll die RVS Vogelschutz als allgemein gültige fachliche Grundlage für die Erstellung ornithologischer Fachgutachten in UVP-Verfahren dienen, so ist sicherzustellen, dass keine normativen Vorgaben vorliegen, die ihre Anwendbarkeit aus verfassungsrechtlicher Sicht bedenklich machen.

## 2. Verfahrensrechtliche Aspekte

Die aufgezeigten Ermessensspielräume bei der Abgrenzung von Lebensraumkomplexen und bei der Wahl von (lokalen, regionalen) Bezugsräumen können manipulativ missbraucht werden. Ein derartiger Missbrauch kann dem Gutachter von Dritten, zB von der Rechtsberatung einer Straßengegnerschaft, zu Recht vorgeworfen oder zu Unrecht unterstellt werden. Denn eine Trassenvariante kann, wie oben erläutert wurde, durch die Abgrenzung größerer Lebensraumkomplexe (mit

folglich höher bewertetem Vogelbestand) leicht als besonders konfliktreich dargestellt und damit die Entscheidung gegen diese Variante bewusst herbeigeführt werden. In der Folge kann die Rechtmäßigkeit des UVP-Verfahrens angefochten und der Verfahrensablauf damit wesentlich verzögert werden. Vor dem Hintergrund der unklaren Rechtsnatur der RVS Vogelschutz, die für den behördenexternen Gutachter zwar formal nicht bindend ist, deren Anwendung ihm aber in der Praxis seitens der Beh und des Konsenswerbers abverlangt wird, ergibt sich daraus eine weder dem Gutachter zumutbare noch dem Verfahrensziel dienliche Rechtsunsicherheit.

## E. Conclusio

Im Bereich des Natur- und Umweltschutzes an Verkehrswegen haben mehrere Richtlinien<sup>18)</sup> wesentlich zur Vereinfachung und Standardisierung der gutachterlichen und planungsbegleitenden Arbeitsabläufe beigetragen. Auch die RVS Vogelschutz macht hinsichtlich der Bearbeitungsabläufe und der Untersuchungstiefe in den einzelnen Verfahrensschritten von der Voruntersuchung bis zur UVE hilfreiche Vorgaben, weist jedoch in ihrer vorliegenden Fassung in den Anleitungen zum Bewertungsvorgang die beschriebenen Mängel auf, die über den Ausgang des ornithologischen Fachgutachtens und damit eventuell sogar des gesamten UVP-Verfahrens entscheiden können. Die RVS Vogelschutz erweckt den Anschein einer methodischen Standardisierung, die jedoch dem tatsächlichen Arbeitsablauf nicht durchgehend zugrundeliegt. Die Problematik wird dadurch verschärft, dass es dem behördenexternen Gutachter als Anwender der RVS und dem prüfenden Behördensachverständigen kaum abverlangt werden kann, diese Mängel zu erkennen und in ihrer Tragweite einzuschätzen. Die daraus resultierenden naturschutzfachlichen und verfahrensrechtlichen Probleme wurden oben dargelegt.

Die Mängel wären im Zuge einer **Überarbeitung der RVS Vogelschutz** durchaus behebbar oder könnten zumindest auf ein deutlich geringeres Maß eingegrenzt werden. Mögliche Ansätze hierfür liegen in präziseren Vorgaben zur Abgrenzung von Lebensraumkomplexen, der Verpflichtung des Gutachters zur fachlichen Begründung der gewählten Abgrenzungen, einem nach der Flächengröße abgestuften Beurteilungsrahmen für die Bewertung der Komplexe, in konkreten Vorgaben, wie im Einzelfall lokale und regionale Bezugsräume zu definieren sind, sowie in klaren Aussagen zu den trotz dieser Bemühungen eventuell verbleibenden Unschärfen und Fehlerquellen. Die vorliegende

12) Vgl VfGH zum „Transsexuellenerlass“, VfGH 8. 6. 2006, V 4/06–7 zum Erlass des Bundesministeriums für Inneres v 27. 11. 1996, Z 36.250/66-IV/4/96, über die personenstandesrechtliche Stellung Transsexueller.

13) Vgl VfGH 17. 6. 2008, V 312/08 ua.

14) VfSlg 17.806/2006.

15) Vgl etwa VfSlg 8647/1979, 11.472/1987, 13.632/1993.

16) Vgl VfGH 17. 6. 2008, V 312/08 ua.

17) Zu diesen Aspekten VfSlg 17.244/2004 mwN, VfSlg 15.694/1999.

18) ZB RVS 3.01 (Wildschutz an Straßen), RVS 3.03 (Gewässerschutz an Straßen), RVS 3.04 (Amphibienschutz an Straßen), RVS 04.01.11 (Umweltuntersuchung).

Fachliteratur zur Beurteilung ornithologischer Belange in der gutachterlichen Praxis erweist sich diesbezüglich als durchaus ergiebig.

Im Zuge dieser Überarbeitung wäre auch im Detail zu prüfen, ob die RVS Vogelschutz neben fachlichen

Vorgaben auch Inhalte aufweist, die als normativ anzusehen sind. In diesem Fall ist aus Sicht der Rechtsstaatlichkeit zu bedenken, dass die RVS als Verordnung zu erachten ist, die ihrerseits zu ihrer Gesetzmäßigkeit gehörig kundgemacht werden muss.

### → In Kürze

Der Ausgang des ornithologischen Fachgutachtens im Rahmen des UVP-Verfahrens bei hochrangigen Verkehrsinfrastrukturprojekten wird maßgeblich von methodischen Mängeln der RVS 04.03.13 (Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen, Vogelschutz an Verkehrswegen) mitbestimmt. Für den Anwender der RVS und den prüfenden Behördensachverständigen sind diese Mängel meist nicht in ihrer Tragweite erkennbar. Zur Vermeidung verfahrens- und verfassungsrechtlicher Probleme wird eine Überarbeitung der RVS Vogelschutz einschließlich einer Prüfung ihrer Rechtsnatur empfohlen.

### → Zum Thema

#### Über die Autoren:

Dr. Helwig Brunner ist Biologe und Geschäftsführer der Firma ÖKOTEAM, ein Ingenieurbüro für Biologie in Graz.  
Kontaktadresse: ÖKOTEAM – Institut für Tierökologie und Naturraumplanung OG, Bergmannngasse 22, 8010 Graz  
Tel: (0316) 351 650-13  
Fax: (0316) 351 650-4  
E-Mail: brunner@oekoteam.at  
Internet: www.oekoteam.at

Dr. Elisabeth Hödl ist wissenschaftliche Mitarbeiterin der Kanzlei Eisenberger & Herzog in Graz.  
Kontaktadresse: Eisenberger & Herzog Rechtsanwälts GmbH, Hilmgasse 10, 8010 Graz.  
Tel: (0316) 3647-253  
Fax: (0316) 3647-58  
E-Mail: e.hoedl@court.at  
Internet: www.court.at

Besonderer Dank gilt Dr. *Christina Hofmann* und Dr. *Werner E. Holzinger* für wertvolle Diskussionen.

#### Von denselben Autoren erschienen:

*Eisenberger/Hödl*, Einführung in das Steiermärkische Bau- und Raumplanungsrecht<sup>2</sup> (2008);  
*Eisenberger/Hödl*, Einkaufszentren. Raumordnungsrechtliche Grundlagen (2004).

#### Literatur:

*Lebensministerium* (Hrsg), Rote Listen gefährdeter Tierarten Österreichs, Teil 1 (2005);  
*Frans/Bommel*, Birds in Europe: Population Estimates, Trends and Conservation Status (2004).

#### Links:

www.fsv.at

# Erfahrungen mit der Elektroaltgeräte-Verordnung

## Eine Replik zu *Vcelouch/Huber*, Erste praktische Erfahrungen mit der Elektroaltgeräte-Verordnung<sup>1)</sup>

*Vcelouch* und *Huber* melden Zweifel an einer EU-konformen Umsetzung an, haben aber die wichtigste Rechtsgrundlage der gegenständlichen Verordnung gänzlich unter den Tisch fallen lassen: das AWG 2002. In dieser Replik werden die wesentlichsten Punkte aufgegriffen.

Von **Georg Fürnsinn**

### Inhaltsübersicht:

- Herstellerbegriff
- Definition von „Elektro- und Elektronikgeräten“
- In Verkehr setzen und „erwerbsmäßig“
- Ausblick

### A. Herstellerbegriff

Schon in den Erläuterungen<sup>2)</sup> zum Begutachtungsentwurf der EAG-V wird klargestellt, dass es sich bei der Umsetzung der beiden einschlägigen RL (RL 2002/95/EG,<sup>3)</sup> sog „RoHS<sup>4)</sup>-RL“ und 2002/96/EG,<sup>5)</sup> sog „WEEE<sup>6)</sup>-RL“) um ein Paket von drei Maßnahmen handelt:

- der AWG-Nov 2004,
- der künftigen Elektroaltgeräte-V
- und der Abfallbehandlungspflichten-V.<sup>7)</sup>

„Die Umsetzung der genannten Richtlinien erfolgt in drei Rechtsnormen. Mit einer Novelle des AWG 2002

1) RdU 2008/114.  
2) Quelle: Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.  
3) RL 2002/95/EG zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten, ABIL 2003/37, 19.  
4) Restriction of the use of certain hazardous substances.  
5) RL 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte, ABIL 2003/37, 24.  
6) Waste Electrical and Electronic Equipment.  
7) BGBl II 2004/459.

RdU 2009/4  
AWG 2002;  
EAG-V;  
WEEE-RL  
Elektro- und  
Elektronikabfall